

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ROBERT LORENZ GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

- a. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen dem Handwerksbetrieb Robert Lorenz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Dietmar Lorenz, Schmerstraße 11, 70734 Fellbach, info@lorenz-kachelofenbau.de (im Folgenden: Fa. Lorenz) und ihren Kunden (Verbraucher und Unternehmer), im Folgenden Auftraggeber genannt. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von Fa. Lorenz auszuführenden Aufträge über Lieferungen und Leistungen für den jeweiligen Auftraggeber, sind die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige individuelle Vereinbarungen.
- b. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§126a BGB) oder in Textform (§126b BGB) erfolgen.
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers („Fremdbedingungen“) werden von uns nicht anerkannt, soweit sie den vorliegenden AGBs widersprechen oder sie ergänzen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber ausdrücklich erklärt, unsere Lieferungen und Leistungen nur zu seinen eigenen AGBs entgegenzunehmen, oder wenn wir unsere Leistungen in Kenntnis der Fremdbedingungen erbringen, ohne diesen ausdrücklich oder stillschweigend widersprochen zu haben.

2. WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

- a. Auftraggebern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehren wir Sie hierrüber gesondert.

3. ANGEBOTE UND UNTERLAGEN

- a. Von der Fa. Lorenz erstellte und ausgegebene Angebote, Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Planungen, Skizzen, Berechnungen, Prospekte, Kataloge, Muster oder andere Unterlagen bleiben das geistige Eigentum der Fa. Lorenz dürfen ohne seine ausdrückliche Zustimmung weder verwertet, vervielfältigt oder geändert, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Verwertung ohne Zustimmung ist die Fa. Lorenz ungeachtet weitergehender Ansprüche zur Geltendmachung einer Gebühr in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme berechtigt. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die gesamten Unterlagen unverzüglich an die Fa. Lorenz zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.
- b. Werden vertragliche Leistungen nach Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers erbracht und werden hierdurch fremde Rechte verletzt, so stellt der Auftraggeber die Fa. Lorenz von allen Ansprüchen frei.
- c. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und der Fa. Lorenz rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die hierzu notwendigen Unterlagen der Fa. Lorenz auszuhändigen.
- d. Die Preisbindungsfrist des Angebots liegt bei sechs Wochen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- e. Maß- und Gewichtsangaben in Angebotsunterlagen der Fa. Lorenz sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet werden.

4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN & EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Alle Preise sowie die Angebotspreise verstehen sich in Euro zzgl. Verpackung und Versandkosten.
- b. Der Umfang der Arbeiten beim Vollaufbau und Anschluss von Öfen und Kaminen sind nur insoweit in den Preisen der Fa. Lorenz enthalten, wie sie schriftlich zwischen dem Auftraggeber und der Fa. Lorenz ausdrücklich vereinbart worden sind. Wird nichts anderes vereinbart, sind Lieferungen und der Aufbau grundsätzlich nicht in den Preisen der Fa. Lorenz enthalten. Dies gilt ebenso für eventuell notwendige vorbereitende Maßnahmen an der Baustelle (z. B. statische Vorbereitungen, Entfernen von bauseitigen Gegebenheiten, Einbau von Verbrennungsluftzuleitungen, etc.) sowie die Errichtung eines Schornsteins.

- c. Für erforderliche Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass die Fa. Lorenz spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder beim Beginn der entsprechenden Arbeit, dem Auftraggeber die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat.
- d. Zahlungen sind sofort und ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig und zahlbar, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.
- e. Die Fa. Lorenz behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
Die Kosten der Demontage gehen dabei an den Auftraggeber.
- f. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- g. Abschlagszahlungen sind rechtzeitig erfolgt, wenn uns die Abschlagssumme spätestens sechs Wochen vor Baubeginn gutgeschrieben wird. Abschlagsrechnungen, die mit kürzerer Frist erteilt sind, sind sofort fällig. Skonto kann nicht gewährt werden.

5. VERTRAGSSCHLUSS

- a. Das Angebot zum Abschluss eines Vertrags und dessen Annahme sollen schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail erfolgen („dokumentiertes Angebot“, „dokumentierte Annahme“).
- b. Bestellungen des Auftraggebers bei der Fa. Lorenz, beispielsweise durch die Unterzeichnung eines Angebots, stellen lediglich ein Angebot an die Fa. Lorenz zum Abschluss eines Vertrages dar. Erst mit der Auftragsbestätigung erfolgt die Annahme des Vertrags durch die Fa. Lorenz.
- c. Angebote gegenüber Unternehmen sind grundsätzlich freibleibend.
- d. Die Annahme erfolgt durch die Fa. Lorenz mit gesonderter Auftragsbestätigung oder mit Lieferung der Ware.
- e. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Vereinbarung.

6. AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- a. Die Fa. Lorenz liefert ab Lager an die vom Auftraggeber angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Auftraggeber Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur beziehungsweise bei Abholung durch den Auftraggeber, bei Versandbereitschaft, auf den Auftraggeber über.
- b. Technisch bedingte Änderungen der vereinbarten Lieferungen oder Einbauten bleiben der Fa. Lorenz vorbehalten, wenn diese den Wert der verkauften oder einzubauenden Anlage nicht herabsetzen und für den Auftraggeber zumutbar sind.
- c. Für Produktangaben und -abbildungen in Prospekten oder auf den Webseiten der Fa. Lorenz wird keine Gewähr übernommen. Produktänderungen sowie Änderungen von Beschreibungen sind ohne vorherige Ankündigung vorbehalten.
- d. Vom Auftraggeber versehentlich falsch bestellte Ware wird nicht zurückgenommen.

7. ABNAHME UND GEFAHRENÜBERGANG

- a. Die Fa. Lorenz trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Auftragsleistung.
- b. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und die Fa. Lorenz, die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
- c. Die Arbeitsleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage oder die endgültige Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Im Übrigen gilt §640 BGB.
- d. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Kunde die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen

nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Kunde in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- b. Bei berechtigten Beanstandungen folgt nach Wahl der Fa. Lorenz Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder Ersatzlieferung. Dazu ist der Fa. Lorenz die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Für Nachbesserung stehen der Fa. Lorenz drei Versuche zur Verfügung.
- c. Ist der Kunde Unternehmer, entscheidet die Fa. Lorenz über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich §377 HGB; Im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst.
- d. Der Kunde hat einen Mangel der Handwerksleistung der Fa. Lorenz unverzüglich mitzuteilen. Hat der Kunde ohne Einwilligung der Fa. Lorenz Instandsetzungs- und Montagearbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung der Fa. Lorenz für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

9. ALLGEMEINE REPARATUR- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

- a. **Kostenvoranschlag**
Für Wartungs-, Reinigungs-, Reparatur- und Montagearbeiten gelten die jeweils aktuelle Fassung unseres Preisblattes für Kundendienstleistungen.
- b. Ein vom Vertragspartner gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.
- c. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, werden wir den Vertragspartner unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die wir erst bei Gelegenheit der Reparatur feststellen und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst werden.
- d. **Abrechnung**
Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag. Wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- e. **Beendigung**
Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat er die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, zu bezahlen.
- f. **Mitwirkungspflichten**
Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderliche Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Fa. Lorenz berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

g. Ausführungsfrist

Die Angaben der Fa. Lorenz über Reparatur- und Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.

In Fällen nicht voraussehbarer betrieblicher Behinderungen (z. B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- und Leistungsverzug von Zulieferanten) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen angemessen.

h. Versuchte Instandsetzung

Wird die Fa. Lorenz mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Wartungs- oder Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

- 1) der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder
- 2) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen der Fa. Lorenz gemäß dem aktuellen Preisblatt für Kundendienstleistungen zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich der Fa. Lorenz fällt.

10. MÄNGELRECHTE

- a. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, oder durch normale Abnutzung oder Verschleiß (z. B. von Dichtungen) entstanden sind.
- b. Systemimmanente geringe Farbabweichungen (z. B. herstellerbedingt bei Keramikkacheln) und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß. Infolge der Besonderheit der keramischen Fertigung kann eine Gewähr dafür, dass die gelieferte Keramik in der Farbe oder der Oberflächenbeschaffenheit völlig gleichmäßig ausfällt oder mit vorgelegten Handmustern übereinstimmt, nicht übernommen werden. Gleiches gilt, soweit Naturstein, Holz oder Stahl Verwendung findet.
- c. Gleiches gilt für Nachbestellungen, Ersatz- und Ergänzungslieferungen sowie für Sonderanfertigungen. Ebenso wenig begründen evtl. vorhandene geringfügige Nadelstiche bzw. eingeschlossene punktförmige „Grieskörner“ in der Glasoberfläche Mängelansprüche des Auftraggebers.
- d. Dies gilt auch bei herstellungsbedingten Abweichungen in Maßen, Inhalten, Gewichten und Farbtönen, die sich im Rahmen der nach den bestehenden Vorschriften und Normen zulässigen oder handelsüblichen Toleranzen bewegen. Haarrisse, Blasen und Narben in der Glasur, leichte Wolken, Glasurwürste, dunkle Punkte und vereinzelte Nadelstiche sind kein Beanstandungsgrund, soweit der architektonische Gesamteindruck hierdurch nicht gestört wird. Sich hierauf beziehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- e. Der Fa. Lorenz muss im Rahmen seiner vertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt der Auftragsbestätigung (z. B. Reparatur-, Ausbesserungs- Instandhaltungsauftrag) beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Auftraggebers, deren Ursache nicht auf den Inhalt der Auftragsbestätigung zurückzuführen sind.
- f. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht, werden die Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werksvertrages.
- g. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werksvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk, im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder

Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten entweder bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden oder nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

- h. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß §634a Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. §309 Nr. 8b)ff) BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben. Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§634a Abs. 3 BGB) oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
- i. Kommt der Fa. Lorenz einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Auftraggeber entweder den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat der Verbraucher die Aufwendung des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Verfügung gelten die ortsüblichen Sätze.

11. HAFTUNG

Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Fa. Lorenz nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt Pflichten, welche die Fa. Lorenz dem Kunden nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

- a. Die Fa. Lorenz ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und Verstreichens einer angemessenen Nachfrist eine Abschlagszahlung schuldig bleibt, obwohl er in unserer Mahnung auf das vorliegende Rücktrittsrecht hingewiesen wurde.
- b. Die Fa. Lorenz ist auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Fa. Lorenz aufgrund von Tatsachen, die ihm nach Abschluss des Vertrags bekannt werden, begründeten Anlass zu der Annahme hat, die geplante Durchführung des Auftrags könne den reibungslosen Ablauf seines Geschäftsbetriebs oder das Ansehen der Fa. Lorenz in der Öffentlichkeit gefährden.
- c. Im Falle des Rücktritts ist die Fa. Lorenz berechtigt, zusätzlich Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Macht die Fa. Lorenz von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann er zwischen der Geltendmachung einer Schadenpauschale oder der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Schadens wählen.
- d. Tritt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund vor Leistungserbringung durch die Fa. Lorenz vom Vertrag zurück, ist Fa. Lorenz berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 25 % des Bruttoauftrages zu beanspruchen. Der Fa. Lorenz bleibt vorbehalten, einen etwaig darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

13. WEITERE BEDINGUNGEN, WENN KUNDE EIN UNTERNEHMER IST

- a. Die gelieferte Ware bleibt das Eigentum der Fa. Lorenz bis zur Erfüllung sämtlicher, der Fa. Lorenz gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.

- b. Der Unternehmerekunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an die Fa. Lorenz erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- c. Der Unternehmenskunde kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltenen Eigentum auf den Dritten übergeht.
- d. Der Unternehmerekunde darf ohne Zustimmung von der Fa. Lorenz die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmerekunden erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse von der Fa. Lorenz. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Unternehmerekunde die Fa. Lorenz unverzüglich zu benachrichtigen.
- e. Der Unternehmerekunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an die Fa. Lorenz ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Unternehmerekunde nicht in Verzug befindet, ist der Unternehmerekunde berechtigt, die an die Fa. Lorenz abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
- f. Auf Verlangen der Fa. Lorenz hat der Unternehmerekunde die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und die Fa. Lorenz die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Fa. Lorenz wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach Wahl von Lemme freigegeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

14. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch gesetzliche Regelung, durch höchstgerichtliche Rechtsprechung oder auf sonstige Weise unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- a. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Auftraggebern und der Fa. Lorenz unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist bzw. wenn der Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.